

Positionspapier der HOSI Linz zur

Gleichstellung lesbischer und schwuler PartnerInnenschaften in Österreich

**in Ergänzung des Forderungskatalogs vom 16.05.2007 für die interministerielle Arbeitsgruppe im
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vom 04.09.2007**

Hinsichtlich des Protokolls des Treffens vom 29.03.2007 im Bundesministerium für Justiz aber auch hinsichtlich des letzten Treffens im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend haben wir daher unsere bisherige, in der Vergangenheit bereits mehrfach geäußerte Position, nachstehend näher ausgeführt und legen dies als Ausgangsbasis für den weiteren Diskussionsprozess vor:

Aus unserer Sicht ist die durch das Rechtsinstitut „Ehe“ begründete Familienstruktur keinesfalls als „natürlicher“ Zusammenschluss zu verstehen, der einem individuellen Bedürfnis zweier Menschen entspringt, da die Ehe nach wie vor romantisiert und verklärt und alleine dadurch zum dogmatischen Konzept wird. Die Bedeutung und die Funktion von Familie stehen nämlich vielmehr in einem sozialen, politischen und ökonomischen Kontext und dies gilt gerade auch für Fragen der Geschlechtsidentität und Sexualität.

Das Konzept der Heteronormativität entwickelt nämlich Wirkmacht auf zumindest zwei Ebenen: Einerseits als Konzept, das die Menschen in die Form zweier – vorgeblich – körperlich und sozial eindeutig voneinander unterschiedener Geschlechter drängt, stellt es erstens eine Ordnung im Hinblick auf Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen her, die alle anderen nicht-heterosexuellen Formen des Lebens und Begehrens ausgrenzt. Und andererseits als Konzept, das die Heterosexualität als umfassendes gesellschaftliches Ordnungssystem etabliert hat, strukturiert es zweitens das Zusammenleben der Menschen auch jenseits der Sexualität und des Begehrens. Heteronormativität ist als strukturierendes Prinzip in die gesellschaftliche Arbeitsteilung, in die Institution der Familie, in die herrschenden Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen und in unsere gesamte Vorstellungswelt eingeschrieben.

Die Institution „Ehe“ fördert demnach heteronormative und patriarchale Strukturen und Abhängigkeiten sowohl auf emotionaler, sozialer wie finanzieller Ebene. Die in den letzten Jahrhunderten gesetzlich geschaffenen Privilegien der Ehe bzw. der Eheleute können auf keinen Fall über die Kontroll- und Unterdrückungsmechanismen hinwegtäuschen, zumal eine Eheschließung auch kaum das Binnenverhältnis zweier Personen, sondern vielmehr das Außenverhältnis ihrer Beziehung zum Staat definiert.

Denn bei der Durchsetzung der Kleinfamilie als patriarchaler Institution spielt der Staat als sozialer Akteur eine entscheidende Rolle. Durch Gesetzgebung legitimiert und privilegiert er die heterosexuelle, geschlechtsspezifische Ehe und Familie. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Beschaffenheit und Funktionsweise des Staates selbst, zum Beispiel in Fragen der politischen Repräsentation. Diese von der

Frauenbewegung immer wieder kritisierte Problematik nun auch auf lesbische und schwule PartnerInnenschaften ausdehnen zu wollen, erscheint uns als kein zukunftsweisendes Konzept.

Die Öffnung des Rechtsinstitutes „Ehe“ für lesbische und schwule PartnerInnenschaften, wie dies durch eine wenig aufwändige Änderung im § 44 ABGB und gegebenen Falls einiger weniger anderer Paragraphen möglich wäre, verschiebt aus unserer Sicht allerdings den Radius der Ausgrenzung und Normierung über lesbische und schwule Heiratswillige nur ein Stück weiter hinaus auf alle anderen, alternativen nicht-heiratswilligen Lebensformen. Im Endeffekt wird dadurch nur die Strukturierung und prinzipielle Diskriminierung der vielfältigen, queeren Lebens- bzw. Liebesformen nach „bewährtem“ heterosexuellem Muster weiter ausgebaut: Ein gutes, mit staatlichen Privilegien ausgestattetes Paar ist ein verheiratetes Paar – und kein nicht verheiratetes. Dreier-Beziehungen und polygame oder transsexuelle Lebensgemeinschaften bleiben erst recht wieder unberücksichtigt.

Wir meinen, dass die gesellschaftliche Gleichstellung und Integration alternativer Lebensformen auf anderen Wegen möglich sein muss, als durch eine weitere Ausdehnung staatlicher Privilegierungen auf Teile bisher davon ausgeschlossener und mithin diskriminierter Bevölkerungsgruppen. Auch wenn es auf den ersten Blick und sicher auch rein rechtspuristisch Gleichberechtigung verkörpern mag, ist die Öffnung der Ehe nichts anderes als die Weiterschreibung diskriminierender Reglementierungen.

Insofern können wir dem Gedanken der Abschaffung der Ehe als prinzipielle Idee durchaus etwas abgewinnen, wiewohl uns natürlich bewusst ist, dass diese Forderung weder politisch noch gesellschaftlich zum jetzigen Zeitpunkt mehrheitsfähig und daher durchsetzbar ist. Dennoch glauben wir, dass eine allfällige Reform des Ehe- und Familienrechts jedenfalls von einem Grundprinzip geleitet werden muss, nämlich, dass die jeweils individuell gewählte Form des Zusammenlebens verschiedener Menschen nicht der Billigung des Staates bedarf. Dies bedeutet auch, dass dem Staat dabei nur eine protokollierende Rolle durch die mit Personenstandsfragen betraute Behörde zukommen kann, die frei von moralisierenden und dogmatischen, ideologischen und religiösen Wertvorstellungen sein muss.

Daraus folgt die unbedingte Gleichbehandlung aller Formen des Zusammenlebens vor dem Gesetz. Sobald Menschen sich zueinander bekennen und für einander Verantwortung übernehmen, müssen ihnen gleiche Rechte und Pflichten daraus erwachsen, egal, welche Form des Zusammenlebens sie im individuellen Fall für sich gewählt haben. Eine Registrierung einzelner Formen der PartnerInnenschaft durch einen Notariatsakt lehnen wir als weitere Ungleichbehandlung und Diskriminierung daher ab.

Darüber hinaus leitet sich für uns daraus auch zwingend ab, dass alle mit einzelnen Formen des Zusammenlebens verbundenen Privilegien (Steuererleichterungen, Förderungen usw.) ersatzlos abzuschaffen sind. Wir plädieren an dieser Stelle anstatt der Förderung gewisser und willkürlich normierter Zusammenlebensformen für eine umfassende Förderung der Erziehung von Kindern bzw. von LebenspartnerInnenschaften, die es auf sich genommen haben, Kinder zu erziehen - seien es jetzt eigene oder im Falle von Adoption oder Pflege fremde Kinder. Und dies bedeutet aus unserer Sicht auch die Abschaffung der Hinterbliebenenpension - wie auch generell die finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der PartnerInnen - insbesondere aber der Frauen - im Blickpunkt der Reform stehen muss.

Ziel der Reform muss letztlich ein zeitgemäßes, progressives, modernes und auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basierendes PartnerInnenschaftsmodell für das 21. Jahrhundert sein. Das sollte sich nicht zuletzt darin niederschlagen, dass keine Treuepflicht, keine Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, keine Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb der/des anderen und keine Pflicht zum Unterhalt nach dem Ende der PartnerInnenschaft usw. vorgesehen sein sollten. Genauso, wie eine PartnerInnenschaft eingegangen werden soll, sollte sie auch durch eine einfache, amtlich zu beglaubigende Willenserklärung wieder gelöst werden können. Keinesfalls und ganz im Sinne der obigen Festlegungen hat es den Staat zu interessieren, wem die Verschuldensfrage zukommt. Die Einräumung

einer gewissen Entscheidungsfrist von etwa acht bis zwölf Wochen ist dabei zwar sinnvoll, aber nicht von essentieller Bedeutung. Zur Zeit kann in Österreich ein EhepartnerIn eine Scheidung Jahre lang blockieren und es wäre jedenfalls unsinnig, derartige Regelungen zu übernehmen, zumal derzeit für Lesben und Schwule das Auflösen einer Verbindung völlig unkompliziert ist.

Und natürlich bedeutet Gleichstellung auch die gegenseitige Anrechnung der Einkommen bei der Berechnung des Familieneinkommens (z.B. Notstandshilfe o.ä.) sowie eine strikte, gesetzlich normierte Gütertrennung, die darüber hinaus allfällige, nur durch unabhängige Gerichte zu klärende Besitz- bzw. Anspruchsstreitigkeiten zur Ausnahme statt zur Regel machen sollte. Sorgerechtsfragen sind jedenfalls und ausnahmslos durch unabhängige Gerichte zu klären; die Stellung als Adoptiv-Elternteile endet selbstverständlich nicht mit der Auflösung einer PartnerInnenschaft. Das Wohl und die Bedürfnisse der betroffenen Kinder sind dabei in den Vordergrund der Entscheidung zu rücken.

Und im Sinne des Kindeswohles liegt insbesondere auch die Möglichkeit einer Stiefkindadoption. Es sind nämlich vor allem die Kinder, die letztlich darunter leiden, wenn ihnen durch gesetzliche Verweh rung der Adoption der leiblichen Kinder der/des PartnerIn eventuelle Unterhaltsansprüche und Erbrechte vorenthalten werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass wesentlich mehr Kinder im gemeinsamen Haushalt mit gleichgeschlechtlichen Paaren, meist aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen, leben, als zumeist wahrgenommen. Wir möchten an dieser Stelle auch auf den deutschen Mikrozensus 2004 verweisen, der erhoben hat, dass bei 13% gleichgeschlechtlicher Paare Kinder aufwachsen (*Statistisches Bundesamt, Leben und arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2004*). Die niederländische Haushaltsstatistik 2005 kommt zum Ergebnis, dass bei 9% der gleichgeschlechtlichen Paaren zumindest ein Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (*Statistics Netherlands, Web Magazine, 15. November 2005*). Es erscheint uns daher zulässig, auch in Österreich von einem vergleichbaren Prozentsatz von etwas über 10% auszugehen.

Abgesehen davon geht die Verweigerung der Adoptionsmöglichkeit, nämlich nicht nur der Möglichkeit, das (leibliche) Kind der/des gleichgeschlechtlichen PartnerIn zu adoptieren, sondern auch die Fremdkindadoption einfach an der Lebensrealität der Menschen in diesem Land vorbei. Darüber hinaus gibt es zu dieser Frage genügend wissenschaftlich anerkannte Studien, die gleichgeschlechtlichen Paaren jedenfalls bescheinigen, mindestens genauso gute Eltern zu sein wie verschiedengeschlechtliche Paare. Auch deshalb treten wir daher auch für eine Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes ein, das derzeit ohne Partner lebende Frauen sowie lesbische Frauen und lesbische PartnerInnenschaften benachteiligt und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Als zwingendes Mindestanforderung erachten wir es allerdings, dass jedenfalls eine Gleichstellung im Mietrechtsgesetz (Eintrittsrecht in den Mietvertrag des/der verstorbenen Partners/PartnerIn), im Urlaubsgesetz (Pflegefreistellung), in der Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), der Konkursordnung, der Anfechtungsordnung, im Strafgesetzbuch (Definition der Begriffe „Angehörige“ und „nahe Angehörige“), im Allg. Bürg. Gesetzbuch (Gesetzliches Erbrecht des/der Ehegatten/Ehegattin), im Allg. Sozialversicherungsgesetz (Anspruchsberechtigung für Angehörige bzw. Bezugsberechtigung im Falle des Todes von Anspruchsberechtigten bzw. Invaliditätspension) und im Pensionsrecht (Hinterbliebenenpension) erreicht werden muss, soll diese beabsichtigte Reform den Bedürfnissen und der Lebensrealität lesbischer und schwuler Menschen gerecht, sollten nicht mehr zeitgemäße Regelungen wie z.B. die Hinterbliebenenpension nicht ersatzlos gestrichen werden.

Ebenso ist der Anspruch auf die Zuweisung von Pflegekindern und das Recht auf Adoption (eigene Kinder der PartnerInnen und fremde) zu gewährleisten. Auch die völlige Gleichstellung im Erbrecht, insbesondere bei der Berechnung der bis Juli 2008 existierenden Erbschaftssteuer, sowie die ersatzlose Streichung des Enterbungsgrundes „Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“ sind ebenso unabdingbar wie die Anerkennung von PartnerInnenschaften jener ausländischer StaatsbürgerInnen, in deren Heimatland gleichgeschlechtliche Beziehungen bereits anerkannt sind

(Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Niederlande, Finnland, Frankreich, Portugal, Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Spanien und den österreichischen Nachbarländern Schweiz, Deutschland, Slowenien und Tschechien).

Zusammenfassend verweisen wir auf die am 24.08.2004 beschlossenen und am 16.05.2007 erneuerten Forderungen der HOSI Linz zur Gleichstellung lesbischer und schwuler PartnerInnenschaften, in denen die HOSI Linz die gesetzgebenden Körperschaften auffordert, umgehend ein Gleichstellungsgesetz zu beschließen, das eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften ohne Tauschein gewährleistet.

Die HOSI Linz spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, dass eine allfällige Reform des Ehe- und Familienrechts von zwei Grundprinzipien geleitet werden sollte: Einmal sollten sämtliche Ungleichbehandlungen der verschiedenen Modelle des Zusammenlebens beseitigt werden. Weiters erachten wir es als essentiell, dass es keine, Lesben und Schwule neuerlich diskriminierende Sondergesetzgebung geben darf.

Daher will die HOSI Linz eine gesetzliche Absicherung für all jene Menschen - egal ob hetero- oder homosexuell-, die keine Ehe eingehen wollen, aber dennoch ihre PartnerInnenschaft gesetzlich anerkennen lassen wollen. Diese Registrierung solcher PartnerInnenschaften muss zwingend bei österreichischen Standesämtern erfolgen. Damit muss natürlich auch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einhergehen, was bedeutet, dass alle Rechte, die schon heute für unverheiratete verschiedengeschlechtliche LebensgefährtnInnen gelten, natürlich auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen die ihre PartnerInnenschaft dennoch nicht rechtlich absichern lassen wollen, in vollem Umfang gelten müssen.

Alle Menschen und mithin auch die Lesben und Schwulen haben damit zumindest drei Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Beziehungen: eine Verbindung ohne jegliche rechtliche Konsequenz, ein Zusammenleben als LebensgefährtnInnen oder das Eingehen einer gesetzlich abgesicherten PartnerInnenschaft. Heterosexuelle Paare, die das unbedingt wünschen, können darüber hinaus auch noch die Ehe eingehen.

Grundsätzlich sollen bei all diesen Formen des Zusammenlebens dieselben Rechte und Pflichten gelten wie für die Ehe. Allerdings müssen manche Rahmenbedingungen anders gestaltet werden als für die Ehe, z.B. wie oben ausgeführt die Scheidungs- und Unterhaltsbestimmungen. Abgesehen von grundsätzlichen, gesellschaftspolitischen Vorbehalten stimmt die HOSI Linz daher auch einer Öffnung des bestehenden Rechtsinstituts Ehe nur nach einer grundlegenden Reform des Eherechts zu. Die Öffnung der bestehenden standesamtlichen Ehe (Zivilehe) für gleichgeschlechtliche Paare wie in den Niederlanden oder in Belgien zu verlangen, hat nach Ansicht der HOSI Linz jedenfalls solange keinen Sinn, solange die Ehegesetze nicht entsprechend reformiert werden. Auf eine solche Gleichstellung können Lesben und Schwule getrost verzichten.

Gleichzeitig fordert die HOSI Linz die zügige rechtliche Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung.

Am Ende dieser Reformbemühungen sollte jedenfalls die völlige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit allen anderen Formen der PartnerInnenschaft, einschließlich der Ehe, durch ein eigenes PartnerInnenschaftsgesetz stehen, das alle bisherigen legislativen Regelungen ersetzt.

Auf keinen Fall aber werden wir uns aber mit Angleichungen in einzelnen Gesetzen zufrieden geben, also etwa im Mietrecht. In diesem Zusammenhang verweisen wir im Übrigen unter anderem auch auf die

Rechtssprechung auf europäischer und internationaler Ebene (Karner vs. Austria 2003; VfGH 10.10.2005, G 87-88/05; UN-Menschenrechtsausschuss, Young vs. Australia 2003; Verbot der Ungleichbehandlung unverheirateter Paare in der Arbeitswelt durch RL 2000/78/EG).

Der Vorstand der HOSI Linz am 04.09.2007

HOSI Linz: Seit 25 Jahren engagiert für Gleichstellung und Menschenrechte!